

Satzung vom _____
zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 11. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) (gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld).“

2. Der Satz 2 in § 10 Absatz 2 wird gestrichen und als neuer Absatz 3 mit folgender neuer Formulierung geführt:

„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für die unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.“

3. Der ursprüngliche Absatz 3 in § 10 wird zu Absatz 4 und die Nummerierung aller folgenden Absätze ebenfalls angepasst.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den _____

Jungnitsch
Bürgermeister